

AZ: sse-22795/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über einen Anspruch auf Entlastungsbeträge nach dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG).

Die Beschwerdegegnerin belieferte die Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 01.06.2021 bis zum 16.05.2024 über einen Zweitarifzähler mit Strom für ihre Wärmepumpe. Zuletzt war ein für den Hochtarif und den Niedertarif einheitlich geltender Bruttoarbeitspreis von 46,20 ct/kWh vereinbart. Die Beschwerdeführerin verlangte nach Erhalt der Jahresrechnung erfolglos von der Beschwerdegegnerin, für den Niedertarif Entlastungsbeträge für Wärmepumpenstrom auf der Basis eines Referenzpreises von 28,00 ct/kWh zu gewähren.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, es komme nur darauf an, dass Strom in unterschiedlichen Tarifzeiten bezogen werde. Sie nutze einen eigenen Zweitarifzähler für den Wärmepumpenstrom als Voraussetzung für den Bezug von vergünstigtem Heizstrom. Dass die Beschwerdegegnerin für beide Tarifzeiten nur einen Preis berechne, sei in diesem Zusammenhang unbedeutend. Sie beruft sich auf Nr. 16 der „FAQ-Liste zur Strompreisbremse“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-strompreisbremse.pdf?__blob=publicationFile&v=4) mit Stand vom 24.11.2024, wo es heißt:

„Für Nutzerinnen und Nutzer von tageszeitvariablen Tarifen (Tarife mit einem Schwachlast- oder Niedertarif (NT) und einem Hochtarif) an einer Netzentnahmestelle wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes, das vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde (siehe Deutscher Bundestag Drucksache 20/7395), ein niedriger Referenzpreis eingeführt. Sofern der Jahresverbrauch unter 30.000 kWh liegt, wird, wie für den Arbeitspreis, eine zeitliche Gewichtung vorgenommen. Für die zeitliche Gültigkeit des Schwachlast- oder Niedertarifs soll ein Referenzpreis von 28 ct/kWh angewendet werden, für den Hochtarif weiterhin 40 ct/kWh. Gilt der Niedertarif beispielsweise für sechs Stunden am Tag, greift für die Entnahmestelle ein Referenzpreis von 37 ct/kWh ($28 \text{ ct/kWh} \times 6 \text{ h/24 h} + 40 \text{ ct/kWh} \times 18 \text{ h/24 h}$).¹

1 Dies gilt unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen einer Preisdifferenz zwischen dem Hoch- und dem Niedertarif.“

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin geänderte Verbrauchsabrechnungen unter Berücksichtigung der Entlastung für Wärmepumpenstrom im Niedertarif.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, es handele sich bei dem von der Beschwerdeführerin abgeschlossenen Tarif um ein Produkt ohne zeitvariable Tarife. Da der Zähler kontinuierlich lediglich den Wärmestrom messe, seien auch keine unterschiedlichen Verbrauchspreise für Tag- und Nachttarif vereinbart worden. Die ab dem 03.08.2023 geltenden Gesetzesänderungen betreffen aber lediglich tageszeitvariable Tarife.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Berücksichtigung von Entlastungsbeträgen nach dem Strompreisbremsegesetz. Die Voraussetzungen für eine Entlastung des Wärmepumpenstrombezugs sind nicht gegeben.

§ 5 Abs. 3 StromPBG lautet:

„Wird eine Netzentnahmestelle nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 über einen tageszeitvariablen Tarif beliefert, der einen Schwachlast- oder Niedertarif und einen Hochtarif vorsieht, ergibt sich der für diese Netzentnahmestelle maßgebliche Referenzpreis für Netzentnahmen ab dem 1. August 2023 einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 aus dem gewichteten Durchschnitt von 28 Cent je Kilowattstunde, gewichtet mit der zeitlichen Gültigkeit des Schwachlast- oder Niedertarifs innerhalb einer Woche, und 40 Cent je Kilowattstunde, gewichtet mit der zeitlichen Gültigkeit des Hochtarfs innerhalb einer Woche.“

Zwar nutzt die Beschwerdeführerin für ihre Wärmepumpe einen Zweitarifzähler. Die Netzbetreiberin gibt auch Hoch- und Niedertarifzeiten vor. Die Beschwerdeführerin hatte mit der Beschwerdegegnerin jedoch keinen eigenen Preis für die Schwachlasttarifzeiten vereinbart. Es galten für beide Tarifzeiten einheitliche Arbeitspreise. Das Tarifprodukt der Beschwerdeführerin ist nicht als tageszeitvariabler Tarif einzustufen.

In der ursprünglichen Gesetzesfassung und der Gesetzesbegründung BT-Drucksache 20/6873 vom 17.05.2023 für das Gesetz zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes, mit dem § 5 Abs. 3 StromPBG zum 03.08.2023 eingeführt worden ist, hieß es:

„Dient eine Netzentnahmestelle nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ausschließlich dem Betrieb einer Wärmepumpe oder einer Stromheizung, beträgt der Referenzpreis abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 28 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer. Dient eine Netzentnahmestelle nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht oder nicht ausschließlich dem Betrieb einer Wärmepumpe oder Stromheizung und wird diese Netzentnahmestelle über einen tageszeitvariablen Tarif beliefert, der einen Schwachlast- oder Niedertarif und einen Hochtarif vorsieht, ergibt sich der für diese Netzentnahmestelle maßgebliche Referenzpreis einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 aus dem gewichteten Durchschnitt von 28 Cent je Kilowattstunde, gewichtet mit der zeitlichen Gültigkeit des Schwachlast- oder Niedertarfs

innerhalb einer Woche, und 40 Cent je Kilowattstunde, gewichtet mit der zeitlichen Gültigkeit des Hochtariifs innerhalb einer Woche.

Begründung zu Buchstabe c:

Die Regelung in Absatz 3 ergänzt in Satz 1 für Netzentnahmestellen, die einen Jahresverbrauch kleiner 30.000 Kilowattstunden haben und ausschließlich zum Betrieb von Wärmepumpen oder Stromheizungen genutzt werden, einen von Absatz 2 Nummer 1 abweichenden Referenzpreis. Dieser wird von 40 Cent auf 28 Cent pro Kilowattstunde gesenkt. Gemäß Satz 2 wird für Netzentnahmestellen, die ein Jahresverbrauch kleiner 30.000 Kilowattstunden haben, nicht oder nicht ausschließlich zum Betrieb von Wärmepumpen oder Stromheizungen genutzt und mit einem tageszeitvariablen Tarif beliefert werden, der einen Schwachlast- oder Niedertarif sowie einen Hochtarif vorsieht, ein von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 abweichender Referenzpreis bestimmt. Dieser errechnet sich aus dem Durchschnitt von 28 Cent je Kilowattstunden gewichtet mit der zeitlichen Gültigkeit des Schwachlast- oder Niedertarif (Schwachlastzeit) und 40 Cent je Kilowattstunden gewichtet mit der zeitlichen Gültigkeit des Hochtariifs. Als Schwachlast- oder Niedertarife gelten Arbeitspreise, die für Tageszeiten schwacher Leistungsanspruchnahme vereinbart werden. Hochtariife gelten außerhalb dieser Tageszeiten. Strommengen werden tageszeitabhängig erfasst und auf Basis der zwei Tarife abgerechnet. Die zeitliche Gültigkeit bemisst sich an einer Woche, um tagesspezifische Abweichungen, beispielsweise an Wochenendtagen, zu berücksichtigen. Bei einer exemplarischen Schwachlastzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr von Montag bis Sonntag beträgt die zeitliche Gültigkeit des Schwachlast- oder Niedertarifs ein Drittel innerhalb einer Woche. Entsprechend beträgt die zeitliche Gültigkeit des Hochtariifs zwei Drittel. Daraus folgt in diesem Beispiel für den anzuwendenden Referenzpreis im Fall von Satz 2 ein Referenzpreis von 28 Cent je Kilowattstunde gewichtet mit ein Drittel und 40 Cent je Kilowattstunde gewichtet mit zwei Drittel, also 36 Cent je Kilowattstunde.“

Beabsichtigt war demnach ursprünglich eine Senkung des gesamten Referenzpreises für Lieferstellen, an denen ausschließlich Heizstrom bezogen wird, auf 28,00 ct/kWh. Für Netzentnahmestellen mit gemeinsamer Messung von Haushalts- und Heizstrom und tageszeitvariablen Tarifen sollte der Referenzpreis durch Gewichtung ermittelt werden.

Der ursprüngliche Entwurf ist durch den Ausschuss für Klimaschutz und Energie im Bericht und der Beschlussempfehlung vom 21.06.2023 (BT-Drucksache 20/7395) ausdrücklich auf Netzentnahmestellen, die über einen tageszeitvariablen Tarif verfügen, beschränkt worden:

„Zu § 5 Absatz 3:

Zum neu eingeführten Referenzpreis für Heizstrom: Die zusätzlichen Entlastungen werden auf Netzentnahmestellen beschränkt, die übereinen tageszeitvariablen Tarif beliefert werden, der einen Schwachlast- oder Niedertarif und einen Hochtarif vorsieht. Zudem erfolgt eine Klarstellung, dass der den zusätzlichen Entlastungen zugrunde liegende neu eingeführte Referenzpreis ab dem 1. August 2023 gilt.“

Bei Einführung der Regelung ist der Gesetzgeber damit erkennbar davon ausgegangen, dass tageszeitvariable Tarife zwei unterschiedliche Preise beinhalten. Die Begründung des Gesetzgebers kann nur dahingehend verstanden werden, dass zwei unterschiedliche Preise für Hoch- und

Niedertarifzeiten Voraussetzung für die Bildung eines von 40,00 ct/kWh abweichenden Referenzpreises für Heizstrom sind. Eine Senkung des Referenzpreises für reine Heizstromlieferungen unabhängig von den vereinbarten Preisen ist gerade nicht eingeführt worden. Für einen aus zwei identischen Preisen gebildeten Wert wäre zudem eine Gewichtung ohne Belang, da immer nur der vereinbarte Arbeitspreis das rechnerische Ergebnis wäre.

Auch die Bundesnetzagentur weist in ihrer Veröffentlichung ausdrücklich darauf hin, dass es für Heizstromkunden ohne unterschiedliche Tarife bei dem Referenzpreis von 40,00 ct/kWh geblieben ist (<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/EnergiepreiseSpezial/Table/Strompreisbremse-table.html>).

Für diese Auffassung spricht auch die Einschätzung des Kartellsenats des Bundesgerichtshofs im Urteil vom 20.06.2017 (EnZR 32/16), nach der ein tageszeitvariabler Tarif nur dann vorliegt, wenn der geringeren Inanspruchnahme des Netzes während der Schwachlastzeit preislich Rechnung getragen wird.

Für die Belieferung der Beschwerdeführerin richtete sich der Referenzpreis mithin nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 StromPBG. Diesen Wert hat die Beschwerdegegnerin bei Ermittlung der Entlastungsbeträge auch zugrunde gelegt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdeführerin hat die gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf geänderte Verbrauchsabrechnungen unter Berücksichtigung einer weiteren Entlastung nach § 5 Abs. 3 StromPBG.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 9. Dezember 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann